

Der Abwasserzweckverband Lechfeld beschließt gemäß Art. 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Neufassung der

VERBANDSSATZUNG

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- 1) Der Zweckverband führt den Namen "Abwasserzweckverband Lechfeld". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 2) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Standort der Kläranlage in Oberottmarshausen (KommZG Art. 2, 19)

§ 2

Verbandsmitglieder

- 1) Verbandsmitglieder sind aus dem Landkreis Augsburg die Gemeinden Oberottmarshausen, Kleinaitingen, Graben, Klosterlechfeld, Untermeitingen und aus dem Landkreis Landsberg die Gemeinden Obermeitingen und Hurlach.
- 2) Weitere Mitglieder können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandssammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt (KommZG Art. 17, 19, 44).

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder. (KommZG Art. 19, 22).

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im räumlichen Wirkungsbereich (§ 3) die Hauptsammler für Schmutzwasser mit Nebenanlagen sowie eine zentrale Sammelkläranlage (Verbandsanlagen) zu erstellen und zu betreiben sowie zu unterhalten. Errichtung und Unterhaltung der Ortsnetze obliegt den Verbandsmitgliedern.
- 2) Der Zweckverband kann durch Vereinbarung weitere Aufgaben übernehmen.
- 3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

- 4) Der Zweckverband hat das Recht, im Rahmen seines Aufgabenbereiches Satzungen und Verordnungen zu erlassen. Das Recht zum Erlass von Entwässerungssatzungen und der dazugehörigen Beitrags- und Gebührensatzungen verbleibt jedoch bei den einzelnen Mitgliedsgemeinden. Die Verbandsanlagen sind abgabenrechtlich Einrichtungen der Verbandsmitglieder.
- 5) Der Verband ist verpflichtet, sämtliche im Verbandsbereich anfallenden Abwässer über die Verbandssammler der zentralen Kläranlage zuzuführen. Ausgenommen hiervon sind solche Abwässer, die Stoffe enthalten, welche die Verbandsanlagen oder den Betrieb schädigen bzw. erschweren können.
- 6) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet:
 1. Die vom Zweckverband erlassenen technischen Entwässerungsvorschriften in ihre öffentliche Entwässerungssatzungen aufzunehmen.
 2. Sämtliche in ihrem Gebiet anfallenden Abwässer, die durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert sind (Schmutzwasser), den Verbandssammlern zuzuführen.
 3. Dem vom Verband beauftragten Personal die Kontrolle ihrer Kanalisationseinrichtungen zu ermöglichen, einschließlich des Zugangs zu gewerblichen Betrieben, bei denen biologisch nur schwer zu klärende Abwässer oder solche mit einem überdurchschnittlichen Verschmutzungsgrad anfallen.
- 7) Die höchstzulässigen Abwassermengen – ausgedrückt in Einwohnergleichwerten (EGW) – sind entsprechend den Anmeldungen der Verbandsmitglieder wie folgt festgesetzt:

Hurlach	1.820 EGW	=	8,72 v. H.
Obermeitingen	1.500 EGW	=	7,19 v. H.
Untermeitingen	8.170 EGW	=	39,15 v. H.
Graben	3.500 EGW	=	16,77 v. H.
Oberrottmarshausen	1.780 EGW	=	8,53 v. H.
Kleinaitingen	1.500 EGW	=	7,19 v. H.
Klosterlechfeld	2.600 EGW	=	12,45 v. H.

- 8) Der Verband und seine Mitglieder verzichten wechselseitig auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus dem Betrieb des zusammenhängenden Abwasserbeseitigungssystems des Verbandes und der Verbandsmitglieder, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. Die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. der Verbandsvorsitzende
(KommZG Art. 29)

A. Verbandsversammlung

§ 6

Zusammensetzung der Versammlung

- 1) Die Versammlung besteht aus dem Vorsitzenden und den übrigen Räten.
- 2) Räte sind die jeweiligen 1. Bürgermeister der Mitglieder (Rat kraft Amtes) und die von den Mitgliedern bestellten weiteren Räte.

Die Mitglieder bestellen je angefangene 7 % der angemeldeten Einwohnergleichwerte gemäß dem Verteilungsschlüssel nach § 4 Abs. 7 je einen weiteren Rat. Die Anzahl der weiteren Räte beträgt nach den von den Mitgliedern angemeldeten Einwohnern und Einwohnergleichwerten bei der Gemeinde

Hurlach	2
Obermeitingen	2
Untermeitingen	6
Klosterlechfeld	2
Graben	3
Oberottmarshausen	2
Kleinaitingen	2

- 3) Jeder Rat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt; Räte können nicht Stellvertreter sein. Vertreter des 1. Bürgermeisters ist dessen jeweiliger Stellvertreter. Die weiteren Räte und deren Stellvertreter sind von den Mitgliedern dem Vorsitzenden schriftlich zu benennen. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht als Vertreter eines Mitgliedes der Versammlung angehören.
- 4) Für Räte, die kraft ihres Amtes der Versammlung angehören, endet das Amt als Rat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Räte und deren Stellvertreter werden durch Beschluss der Organe der Mitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder derselben bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann vor Ablauf der Amtsdauer durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Rat, der dem Vertretungsorgan eines Mitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Räte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Räte weiter aus (KommZG Art. 31).

§ 7

Einberufung der Versammlung

- 1) Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen.
- 2) Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Räten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- 3) Die Versammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Räte oder die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- 4) Die Aufsichtsbehörde, die Landratsämter Augsburg und Landsberg und das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth sind von der Sitzung vorher zu unterrichten. Absatz 2 gilt entsprechend (KommZG Art. 32).

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- 1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- 2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Landratsämter Augsburg und Landsberg und des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.
- 3) Die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind der Aufsichtsbehörde, den Landratsämtern Augsburg und Landsberg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vorzulegen (KommZG Art. 32, 36).

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- 2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird (unbeschadet des Abs. 4) offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Gehen die Meinungen der Vertreter eines Verbandsmitgliedes auseinander, so entscheidet ein unter ihnen gefasster Mehrheitsbeschluss; kommt ein solcher nicht zustande, so gibt die Stimme des Verbandsrates kraft Amtes oder des an seiner Stelle bestellten Verbandsrates (§ 6 Abs. 3 Satz 3), den Ausschlag. Solange ein Verbandsmitglied keinen weiteren Vertreter bestellt hat, übt der Verbandsrat kraft Amtes, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- 4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- 5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird (KommZG Art. 31, 33).

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
 5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung;
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung;
 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 11. den Beitritt zu einem anderen Zweckverband und den Abschluss von Zweckvereinbarungen.
- 2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist; insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über
 1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000,-- € mit sich bringen. § 14 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt.
 3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.
- 3) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeiten nach Abs. 2 allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen (KommZG Art. 34).

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- 1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

- 2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes.
- 3) Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungsgeldpauschale. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den von ihnen nachweislich entstandenen Verdienstaussfall ersetzt; selbständig Tätige erhalten stattdessen eine pauschalierte Verdienstaussfallentschädigung je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstage, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird dem selbständig Tätigen keine Verdienstaussfallentschädigung gewährt. Die Höhe der in Satz 1 und 2 genannten Entschädigungen setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest (KommZG Art. 30).

B. Verbandsausschuss

§ 12

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- 1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und den 1. Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden (Verbandsräte kraft Amtes).
- 2) Ist ein 1. Bürgermeister nach Abs. 1 zugleich Verbandsvorsitzender, so rückt aus der betreffenden Gemeinde der jeweilige 2. Bürgermeister in den Ausschuss nach.
- 3) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden durch deren gesetzliche Stellvertreter im Amt des Bürgermeisters im Verhinderungsfall vertreten.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

- 1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- 2) Die Niederschrift über die Sitzungen des Verbandsausschusses sind der Aufsichtsbehörde, den Landratsämtern Augsburg und Landsberg, dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und den Verbandsmitgliedern vorzulegen.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- 1) Der Verbandsausschuss ist zuständig
 1. die Beamten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen, in den Ruhestand zu versetzen und zu erlassen bzw. die Planstellen neu zu besetzen;
 2. die Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höherzugruppiieren und zu kündigen;
 3. Lieferungen und Leistungen in der Höhe von 10.000,-- € bis 50.000,-- € zu vergeben;
 4. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;

5. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
 6. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Verbandsvorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen.
- 2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden (KommZG Art. 34, 38).

§ 15

Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhalten sie für ihre Tätigkeiten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

C. Verbandsvorsitzender

§ 16

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- 2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus (KommZG Art. 35).

§ 17

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- 2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses. Er erfüllt die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und erledigt im übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- 3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- 4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- 5) Der Verbandsvorsitzende ist für Leistungen und Lieferungen im Rahmen des Haushalts bis zu 10.000,-- € zuständig.

- 6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500,-- € mit sich bringen (KommZG Art. 36).

§ 18

Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (KommZG Art. 23, 39)

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 19

Aufzuwendende Vorschriften

- 1) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- 2) Für Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt (KommZG Art. 40, 26).

§ 20

Haushaltssatzung

- 1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr
- 2) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.
- 3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 26 Abs. 1 bekannt gemacht (KommZG Art. 41).

§ 21

Deckung des Finanzbedarfs

- 1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Verbandsumlagen gedeckt. Die Berechnung der Verbandsumlage und die Heranziehung der Verbandsmitglieder erfolgt nach den in den Absätzen 2 und 3 genannten Maßstäben.
- 2) Die Aufwendungen des Zweckverbandes für die Erstellung der Verbandsanlagen (§ 4 Abs. 1) werden von allen Verbandsmitgliedern im Verhältnis der angemeldeten Einwohnergleichwerte gemäß § 4 Abs. 7 (Investitionsumlage) aufgebracht.
- 3) Die Kosten für den Betrieb, die Verwaltung und Unterhaltung der Verbandsanlagen sind von den Verbandsmitgliedern durch Betriebsumlagen zu decken. Diese Betriebskostenumlagen werden verteilt nach dem Abwasseranfall, den das jeweilige Verbandsmitglied der zentralen Kläranlage zugeführt hat.

§ 22

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- 1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- 2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage und bei der Festsetzung der Betriebsumlage sind
 - a) die Höhe des anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll)
 - b) die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied nach dem Verteilungsschlüssel gem. Art. 22 Abs. 2 der Satzung
anzugeben.
- 3) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- 4) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden. Der Verbandsausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln eine von Abs. 4 abweichende Regelung beschließen.
- 5) Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufig vierteljährliche Teilbeträge bis in Höhe der zu erwartenden endgültigen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt anzurechnen. Der Verbandsausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln eine von Absatz 5 abweichende Regelung beschließen (KommZG Art. 34).

§ 23

Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken (KommZG Art. 34).

§ 24

Jahresrechnung, Prüfung

- 1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- 2) Die Jahresrechnung ist vom Verbandsausschuss binnen drei Monaten örtlich zu prüfen.
- 3) Ist die Jahresrechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Kommunale Prüfungsverband.
- 4) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung (KommZG Art. 43).

IV. Schlussbestimmungen

§ 25

Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Augsburg bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- 2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in überörtlicher Weise vorzunehmen (KommZG Art. 24).

§ 26

Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

- 1) Die Aufsichtsbehörde kann die Versammlung auch einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Versammlung unaufschiebbar ist.
- 2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (KommZG Art. 32, 49, 50, 53).

§ 27

Auflösung

- 1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenmehrzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekannt zu machen.
- 2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- 3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Der Abfindungsanspruch wird 2 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeiten des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren (KommZG Art. 23, 46, 47).

§ 29

Inkrafttreten

- 1) Diese Verbandssatzung tritt am 1. April 2016 in Kraft (KommZG Art. 21).
- 2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 5.4.1994 außer Kraft.

Untermeitingen, den 8. März 2016
-Abwasserzweckverband Lechfeld-



Mößner
Verbandsvorsitzender